

BASLER BOTANISCHE GESELLSCHAFT

Botanisches Institut der Universität Basel | Schönbeinstrasse 6 | CH-4056 Basel
botges@unibas.ch | <http://pages.unibas.ch/botges>

Basel, im Januar 2018

Einladung zur 66. Ordentlichen Jahresversammlung

Datum, Zeit Dienstag, 24. April 2018, 20.00 Uhr
Ort Restaurant Löwenzorn, Gemsberg 2, 4051 Basel

Traktanden

1. Protokoll der 65. Jahresversammlung vom 27. April 2017 (siehe Beilage)
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresrechnung 2017, Bericht der Revisoren, Budget 2018
4. Wahlen (Vorstand, Revisoren)
5. Festsetzung des Jahresbeitrags 2018
6. Statutenrevision (siehe Beilage)
7. Orientierung über das Exkursionsprogramm 2018 (siehe Beilage)
8. Varia

Im Anschluss an die Geschäfte der Jahresversammlung wird Michael Ryf einen Kurzvortrag mit Bildern halten zum Thema

«Highlights der BBG-Exkursion in die Dolomiten vom Frühsommer 2017»

Wir hoffen auf reges Interesse und die zahlreiche Teilnahme unserer Mitglieder!

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Jürg Stöcklin
Präsident

Beilagen

Protokoll der 65. Ordentlichen Jahresversammlung vom 27. April 2017
Synoptische Darstellung der Statuten und der Änderungsanträge
Übersicht über die Exkursionen 2018

Bedeutung der Textmarkierungen:

neue oder geänderte Wörter

gestrichene Textteile

((Erläuterungen))

**Basler Botanische Gesellschaft
Statuten**

Artikel 1

Unter dem Namen «Basler Botanische Gesellschaft» besteht mit Sitz in Basel ein Verein, welcher sich die Aufgabe stellt, die botanische Wissenschaft zu fördern sowie den Sinn für Pflanzenkunde und Ökologie unter den Mitbürgern zu verbreiten.

Die Gesellschaft veranstaltet zu diesem Zweck regelmässig Vorträge und Exkursionen, unterhält Herbarium und Bibliothek und gibt eine wissenschaftliche Publikation heraus, betitelt: «Bauhinia», Zeitschrift der Basler Botanischen Gesellschaft.

Artikel 2

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder

Wer der Gesellschaft beizutreten wünscht, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Die Anmeldungen werden den Mitgliedern nach Prüfung durch den Vorstand auf dem Zirkularweg mitgeteilt. Wird innert 2-Monatsfrist keine Einsprache erhoben, so erklärt der Vorstand die Aufnahme als vollzogen. Andernfalls entscheidet die Jahresversammlung in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr der Anwesenden.

b) Kollektivmitglieder

Juristische Personen können in gleicher Weise als Kollektivmitglieder beitreten. Ihre Aufnahmebedingungen werden von Fall zu Fall vom Vorstand geregelt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Jahresversammlung.

c) Ehrenmitglieder

Hervorragende Vertreter der botanischen Wissenschaft oder ordentliche Mitglieder, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Jahresversammlung in geheimer Abstimmung, wobei Zweidrittelsmehrheit notwendig ist.

**Basler Botanische Gesellschaft
Statuten**

Artikel 1

Unter dem Namen «Basler Botanische Gesellschaft» besteht ein Verein mit Sitz in Basel, welcher sich die Aufgabe stellt, die botanische Wissenschaft zu fördern sowie den Sinn für Pflanzenkunde und Ökologie *in der Öffentlichkeit* zu verbreiten.

Die Gesellschaft veranstaltet zu diesem Zweck regelmässig Vorträge und Exkursionen, unterhält Herbarium und Bibliothek und gibt *die* wissenschaftliche Publikation ~~heraus, betitelt: «BAUHINIA – Zeitschrift der Basler Botanischen Gesellschaft»~~ heraus. *((Satz ist leicht umgestellt))*

Artikel 2

Die Gesellschaft besteht aus Ordentlichen, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder

Wer der Gesellschaft beitreten möchte, meldet sich beim Vorstand schriftlich an. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und publiziert den Namen.

... wünscht, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Die Anmeldungen werden den Mitgliedern nach Prüfung durch den Vorstand auf dem Zirkularweg mitgeteilt. Wird innert 2-Monatsfrist keine Einsprache erhoben, so erklärt der Vorstand die Aufnahme als vollzogen. Andernfalls entscheidet die Jahresversammlung in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr der Anwesenden.

b) Kollektivmitglieder

Juristische Personen können in gleicher Weise als Kollektivmitglieder beitreten. Ihre Aufnahmebedingungen werden von Fall zu Fall vom Vorstand geregelt. ~~unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Jahresversammlung.~~

c) Ehrenmitglieder

Hervorragende *Persönlichkeiten* der botanischen Wissenschaft oder Ordentliche Mitglieder, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt *durch den* Vorstand anlässlich der Jahresversammlung. ~~in geheimer Abstimmung, wobei Zweidrittelsmehrheit notwendig ist.~~

**Basler Botanische Gesellschaft
Statuten**

Artikel 1

Unter dem Namen «Basler Botanische Gesellschaft» besteht ein Verein mit Sitz in Basel, welcher sich die Aufgabe stellt, die botanische Wissenschaft zu fördern sowie den Sinn für Pflanzenkunde und Ökologie in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

Die Gesellschaft veranstaltet zu diesem Zweck regelmässig Vorträge und Exkursionen, unterhält Herbarium und Bibliothek und gibt die wissenschaftliche Publikation «BAUHINIA – Zeitschrift der Basler Botanischen Gesellschaft» heraus.

Artikel 2

Die Gesellschaft besteht aus Ordentlichen, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder

Wer der Gesellschaft beitreten möchte, meldet sich beim Vorstand schriftlich an. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und publiziert den Namen.

b) Kollektivmitglieder

Juristische Personen können in gleicher Weise als Kollektivmitglieder beitreten. Die Aufnahmebedingungen werden von Fall zu Fall vom Vorstand geregelt.

c) Ehrenmitglieder

Hervorragende *Persönlichkeiten* der botanischen Wissenschaft oder Ordentliche Mitglieder, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand anlässlich der Jahresversammlung.

Artikel 3

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, durch Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer Jahresversammlung in geheimer Abstimmung, wobei Zweidrittelsmehrheit notwendig ist.

Artikel 4

Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen **Jahresbeitrag**, dessen Höhe von der Jahresversammlung festgelegt wird. Die Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten. Sämtliche Mitglieder erhalten die Vereinspublikation kostenfrei.

Artikel 5

Die **Organe** der Gesellschaft sind:

- Die Jahresversammlung bzw. die ausserordentliche Mitgliederversammlung.
- der Vorstand.

Artikel 6

Die **Jahresversammlung** findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Kollektivmitglieder haben eine Stimme. Der Präsident stimmt nicht mit: er hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Ausserdem kann vom Vorstand oder auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder jederzeit eine «ausserordentliche Mitgliederversammlung» einberufen werden, für welche die gleichen Regeln gelten.

Die **Geschäfte** der Jahresversammlung sind:

- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht, Budget.
- Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Statutenänderungen.
- Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens.
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. Diese Wahlen erfolgen offen, falls nicht $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen verlangen.
- Beschlussfassung über Aufnahme (gemäss Artikel 2, a und b) bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
Anträge betr. c) und d) müssen mindestens 6 Wochen vor der Jah-

Artikel 3

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche **Mitteilung** an den Vorstand. **Wer den Jahresbeitrag mehrmals nicht bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen. oder durch Ausschluss.** Der Ausschluss **eines Mitglieds kann** auf Antrag des Vorstandes **von der** Jahresversammlung **mit Zweidrittelsmehrheit erfolgen.**

Artikel 4

Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen **Jahresbeitrag**, dessen Höhe von der Jahresversammlung festgelegt wird. Die Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten. Sämtliche Mitglieder erhalten **«BAUHNIA – Zeitschrift der Basler Botanischen Gesellschaft»** kostenfrei.

Artikel 5

Die **Organe** der Gesellschaft sind:

- Die Jahresversammlung bzw. die **A**usserordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Artikel 6

Die **Jahresversammlung** findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Kollektivmitglieder haben eine Stimme. Der Präsident **oder die Präsidentin** stimmt nicht mit **und** hat bei Stimmengleichheit **den** Stichentscheid.

Ausserdem kann vom Vorstand oder auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder jederzeit eine **«A**usserordentliche Mitgliederversammlung» einberufen werden, für welche die gleichen Regeln gelten.

Die **Geschäfte** der Jahresversammlung sind:

- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, **Revisionsbericht und** Budget
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens
- Wahl des Präsidenten **oder der Präsidentin**, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren **und -revisorinnen.** **Diese Wahlen erfolgen offen: falls nicht $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen verlangen.**
- Beschlussfassung über Aufnahme (gemäss Artikel 2, a und b) bzw. Ausschluss von Mitgliedern.**
Anträge betreffend c) und d) müssen mindestens 6 Wochen vor

Artikel 3

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Wer den Jahresbeitrag mehrmals nicht bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstandes von der Jahresversammlung erfolgen.

Artikel 4

Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen **Jahresbeitrag**, dessen Höhe von der Jahresversammlung festgelegt wird. Die Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten. Sämtliche Mitglieder erhalten «BAUHNIA – Zeitschrift der Basler Botanischen Gesellschaft» kostenfrei.

Artikel 5

Die **Organe** der Gesellschaft sind:

- Die Jahresversammlung bzw. die Ausserordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Artikel 6

Die **Jahresversammlung** findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Kollektivmitglieder haben eine Stimme. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt nicht mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Ausserdem kann vom Vorstand oder auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder jederzeit eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, für welche die gleichen Regeln gelten.

Die **Geschäfte** der Jahresversammlung sind:

- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren und -revisorinnen.
- Anträge betreffend c) und d) müssen mindestens 6 Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Der Vorstand orientiert die Mitglieder mindestens 15 Tage

resversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Der Vorstand orientiert die Mitglieder mindestens 15 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich über diese Anträge. Für Beschlüsse betr. c) und d) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen können nur Anträge betr. c) und d) behandelt werden; wenn die Handlungsfähigkeit des Vorstandes gefährdet erscheint, auch solche betr. e).

Artikel 7

Der **Vorstand** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Bibliothekar, dem Kustos, dem Redaktor, dem Aktuar, dem organisatorischen Exkursionsleiter und 1 bis 3 Beisitzern. Er wird an der Jahresversammlung für 2 Jahre gewählt. Alle abtretenden Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte der Gesellschaft, die nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind.

Der **Präsident** beruft die Vereins- und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er sorgt für die Ausführung der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse. Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat er Stichentscheid.

Der **Vizepräsident** vertritt nötigenfalls den Präsidenten.

Der **Kassier** besorgt die finanziellen Geschäfte, er verwaltet die Kasse und legt der Jahresversammlung den Rechnungsabschluss und das Budget vor.

Der **Sekretär** besorgt die Korrespondenz, führt das Mitgliederverzeichnis und erstellt das Protokoll an Vereins- und Vorstandssitzungen.

Der **Bibliothekar** verwaltet die Bibliothek, besorgt den Schriftenaustausch und erwirbt Publikationen nach den Weisungen des Vorstandes.

der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Der Vorstand orientiert die Mitglieder mindestens 15 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich über diese Anträge. Für Beschlüsse betreffend c) und d) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Von Ausserordentlichen Mitgliederversammlungen können nur Anträge betreffend c) und d) behandelt werden; wenn die Handlungsfähigkeit des Vorstandes gefährdet erscheint, auch solche betreffend e).

Artikel 7

Der **Vorstand** besteht **aus mindestens zehn Mitgliedern mit folgenden Aufgaben:**

~~... dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Bibliothekar, dem Kustos, dem Redaktor, dem Aktuar, dem organisatorischen Exkursionsleiter und 1 bis 3 Beisitzern.~~

~~Er wird an der Jahresversammlung für 2 Jahre gewählt. Alle abtretenden Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte der Gesellschaft, die nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind.~~ ((dieser absatz ist weiter unten eingesetzt))

Der **Präsident** **oder die Präsidentin** beruft die Vereins- und Vorstandssitzungen ein, leitet sie **und** sorgt für die Ausführung der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse. Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat er **oder sie** den Stichentscheid. **Die Aktensammlung ist Sache des Präsidiums.** ((Aktensammlung war bisher beim Aktuar))

Der **Vizepräsident** **oder die Vizepräsidentin** vertritt **bei Bedarf das Präsidium.**

Der **Kassier** **oder die Kassierin** besorgt die finanziellen Geschäfte, verwaltet die Kasse und legt der Jahresversammlung den Rechnungsabschluss und das Budget vor.

Der **Sekretär** **oder die Sekretärin** besorgt **die Vereinsgeschäfte (Korrespondenz, Mitgliederverwaltung, Website) nach den Weisungen des Vorstandes. Diese und weitere Aufgaben können entgeltlich in Auftrag gegeben werden.**

Der **Bibliothekar** **oder die Bibliothekarin** verwaltet die Bibliothek, **besorgt den Schriftenaustausch**, erwirbt Publikationen **nach den Weisungen des Vorstandes und pflegt die sich mit den Beziehungen zur Universitätsbibliothek.** ((letzte 8 Wörter: früher beim Aktuar erwähnt))

vor der Jahresversammlung schriftlich über diese Anträge. Für Beschlüsse betreffend c) und d) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Von Ausserordentlichen Mitgliederversammlungen können nur Anträge betreffend c) und d) behandelt werden; wenn die Handlungsfähigkeit des Vorstandes gefährdet erscheint, auch solche betreffend e).

Artikel 7

Der **Vorstand** besteht aus mindestens zehn Mitgliedern mit folgenden Aufgaben:

Der **Präsident** oder die **Präsidentin** beruft die Vereins- und Vorstandssitzungen ein, leitet sie und sorgt für die Ausführung der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse. Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat er oder sie den Stichentscheid. Die Aktensammlung ist Sache des Präsidiums.

Der **Vizepräsident** oder die **Vizepräsidentin** vertritt bei Bedarf das Präsidium.

Der **Kassier** oder die **Kassierin** besorgt die finanziellen Geschäfte, verwaltet die Kasse und legt der Jahresversammlung den Rechnungsabschluss und das Budget vor.

Der **Sekretär** oder die **Sekretärin** besorgt die Vereinsgeschäfte (Korrespondenz, Mitgliederverwaltung, Website). Diese und weitere Aufgaben können entgeltlich in Auftrag gegeben werden.

Der **Bibliothekar** oder die **Bibliothekarin** verwaltet die Bibliothek, erwirbt Publikationen und pflegt die Beziehung zur Universitätsbibliothek.

Der **Kustos** verwaltet das Vereinsherbarium und besorgt den Pflanzentausch oder -kauf nach den Weisungen des Vorstandes.

Der **Redaktor** besorgt die Publikation der «Bauhinia» gemäss den Weisungen des Vorstandes. Er entscheidet über die Aufnahme von Beiträgen gemäss Publikationsreglement .

Der **Aktuar** befasst sich besonders mit der Aktsammlung und den Beziehungen zur Universitätsbibliothek. In den Sitzungen vertritt er nötigenfalls den Sekretär.

Der organisatorische **Exkursionsleiter** befasst sich mit den Vorbereitungen und der Durchführung der Exkursionen nach den Weisungen des Vorstandes.

Artikel 8

Die Jahresversammlung bestimmt 2 **Rechnungsrevisoren**. Diese haben jährlich zu Händen der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassaführung zu erstatten. Nach 2 Jahren scheidet der amtsältere Revisor aus und wird durch einen neuen ersetzt.

Artikel 9

Bei **Wahlen** und **Abstimmungen** an Vereins- und Vorstandssitzungen entscheidet, falls in diesen Statuten nicht anders bestimmt, das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der **Kustos** ~~oder die Kustodin~~ verwaltet das Vereinsherbarium ~~und besorgt den Pflanzentausch oder -kauf nach den Weisungen des Vorstandes~~.

Der **Redaktor** ~~oder die Redaktorin~~ ~~besorgt ist~~ in **Zusammenarbeit mit dem Redaktionsteam** verantwortlich für die Publikation der Zeitschrift «Bauhinia» ~~gemäss den Weisungen des Vorstandes~~ **und** entscheidet über die Aufnahme von Beiträgen gemäss Publikationsreglement.

Der Aktuar ~~oder die Aktuarin~~ ~~befasst sich besonders mit der Aktsammlung und den Beziehungen zur Universitätsbibliothek. In den Sitzungen vertritt er nötigenfalls den Sekretär.~~ **erstellt das Protokoll an Vorstandssitzungen, an Jahresversammlungen und an Ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.**

Die **Exkursionsverantwortlichen** sind zuständig für die Vorbereitungen und die Durchführung der Exkursionen ~~nach den Weisungen des Vorstandes~~.

Beisitzer **und Beisitzerinnen** **nehmen an den Vorstandsanlässen teil und beteiligen sich an der Vorstandsarbeit.**

Der **Vorstand** wird an der Jahresversammlung für zwei Jahre gewählt **und konstituiert sich selbst.**

Alle **abtretenden** Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte der Gesellschaft, die nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind.

Artikel 8

Die Jahresversammlung bestimmt **zwei Rechnungsrevisoren** ~~oder -revisorinnen~~. Diese haben jährlich zu Händen der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassaführung zu erstatten. ~~Nach 2 Jahren scheidet der amtsältere Revisor aus und wird durch einen neuen ersetzt.~~

Artikel 9

Bei **Wahlen** und **Abstimmungen** an Vereins- und Vorstandssitzungen entscheidet, falls in diesen Statuten nicht anders bestimmt, das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der **Kustos** oder die **Kustodin** verwaltet das Vereinsherbarium.

Der **Redaktor** oder die **Redaktorin** ist in Zusammenarbeit mit dem Redaktionsteam verantwortlich für die Publikation der Zeitschrift BAUHINIA und entscheidet über die Aufnahme von Beiträgen gemäss Publikationsreglement.

Der **Aktuar** oder die **Aktuarin** erstellt das Protokoll an Vorstandssitzungen, an Jahresversammlungen und an Ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die **Exkursionsverantwortlichen** sind zuständig für die Vorbereitungen und die Durchführung der Exkursionen.

Die **Beisitzer** und **Beisitzerinnen** nehmen an den Vorstandssitzungen teil und beteiligen sich an der Vorstandsarbeit.

Der **Vorstand** wird an der Jahresversammlung für zwei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte der Gesellschaft, die nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind.

Artikel 8

Die Jahresversammlung bestimmt zwei **Rechnungsrevisoren** oder **-revisorinnen**. Diese haben jährlich zu Händen der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassaführung zu erstatten.

Artikel 9

Bei **Wahlen** und **Abstimmungen** an Vereins- und Vorstandssitzungen entscheidet, falls in diesen Statuten nicht anders bestimmt, das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Artikel 10

Mit der **Universitätsbibliothek** besteht ein Depositum-Vertrag betreffend die Überlassung ihr dienlicher Zeitschriften aus unserem Gesellschaftsbesitz. Der Eintausch gegen unsere Zeitschrift «Bauhinia» wird weiterhin durch die Basler Botanische Gesellschaft besorgt.

Artikel 11

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** für die Gesellschaft führen die vom Vorstand bezeichneten Mitglieder kollektiv zu zweien. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 12

Im Falle der **Auflösung** der Gesellschaft kann das ihr gehörende Vermögen und Besitztum nicht unter die Gesellschaftsmitglieder verteilt werden, sondern muss eine der ursprünglichen Bestimmung (siehe Artikel 1) entsprechende Verwendung erhalten.

Durch diese Statuten werden die früheren Statuten (von der Gesellschaft genehmigt am 17. November 1952, 3. April 1968, 23. März 1977 und 4. April 1984) aufgehoben. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung in Kraft.
Von der Gesellschaft genehmigt am 2. April 2009.

Artikel 10

Mit der **Universitätsbibliothek** besteht **eine Vereinbarung** betreffend die Überlassung ihr dienlicher Zeitschriften aus unserem Gesellschaftsbesitz. Der Eintausch gegen **unsere** Zeitschrift BAUHINIA wird weiterhin durch die Basler Botanische Gesellschaft besorgt.

Artikel 11

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** für die Gesellschaft **leisten der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder** die vom Vorstand bezeichneten Mitglieder kollektiv zu zweien.

~~Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen:~~ ((dies ist bereits im ZGB geregelt, siehe ZGB Art. 75a1 Cbis. Haftung)).

Artikel 12

Im Falle der **Auflösung** der Gesellschaft kann das ihr gehörende Vermögen und Besitztum nicht unter die Gesellschaftsmitglieder verteilt werden, sondern muss eine der ursprünglichen Bestimmung (siehe Artikel 1) entsprechende Verwendung erhalten.

Durch diese Statuten werden die früheren Statuten (von der Gesellschaft genehmigt am 17. November 1952, 3. April 1968, 23. März 1977, 4. April 1984 **und 2. April 2009**) aufgehoben. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung in Kraft.
Von der Gesellschaft genehmigt am **XX. April 2018**.

Artikel 10

Mit der **Universitätsbibliothek** besteht eine Vereinbarung betreffend die Überlassung ihr dienlicher Zeitschriften aus unserem Gesellschaftsbesitz. Der Eintausch gegen unsere Zeitschrift BAUHINIA wird weiterhin durch die Basler Botanische Gesellschaft besorgt.

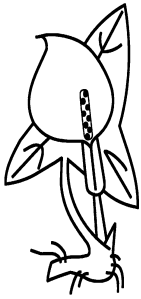
Artikel 11

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** für die Gesellschaft **leisten der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder** die vom Vorstand bezeichneten Mitglieder kollektiv zu zweien.

Artikel 12

Im Falle der **Auflösung** der Gesellschaft kann das ihr gehörende Vermögen und Besitztum nicht unter die Gesellschaftsmitglieder verteilt werden, sondern muss eine der ursprünglichen Bestimmung (siehe Artikel 1) entsprechende Verwendung erhalten.

Durch diese Statuten werden die früheren Statuten (von der Gesellschaft genehmigt am 17. November 1952, 3. April 1968, 23. März 1977, 4. April 1984 und 2. April 2009) aufgehoben. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung in Kraft.
Von der Gesellschaft genehmigt am **XX. April 2018**.



BASLER BOTANISCHE GESELLSCHAFT

Botanisches Institut der Universität Basel | Schönbeinstrasse 6 | CH-4056 Basel
botges@unibas.ch | botges.ch

Protokoll der 65. Jahresversammlung

27. April 2017, 20.00–22.15 Uhr, Restaurant Löwenzorn, Gemsberg 2, Basel

Anwesend: 31 Mitglieder inklusive Vorstandsmitglieder

Entschuldigt: Frieda Suda, Corina ??, Monika Roggo, Pierre Reusser, Edith Barmettler (Revisorin), Michael Ryf (Vorstand), Jean Nicolas Haas (Vorstand)

Der Präsident Jürg Stöcklin begrüsst alle Anwesenden. Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

1. Protokoll der 64. Jahresversammlung vom 15. April 2016

Das von Sylvia Martinez verfasste Protokoll wird angenommen und verdankt.

2. Jahresbericht des Präsidenten

Jürg Stöcklin beginnt die Jahresversammlung mit einleitenden Worten zum Vavilov-Institut in St. Petersburg und seinem Namensgeber Nikolai Vavilov, der in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Russland als Genetiker, Pflanzenzüchter und Sammelreisender Grosses leistete. Sein Name steht nicht nur für wissenschaftliche Erkenntnis und Fortschritt, sondern auch für die Tragik eines Wissenschaftlerlebens unter stalinistischer Willkürherrschaft.

Die BBG hat zur Zeit 443 Mitglieder, davon 47 Paare, 12 Ehrenmitglieder, 28 Auslandmitglieder (davon 2 Paare), sowie 2 Kollektivmitglieder. Im vergangenen Jahr konnten 27 Neumitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden, davon 3 Paarmitglieder und es kam zu 9 Austritten (darunter 1 Paarmitglied). Unter den Mitgliedern sind leider 6 Todesfälle zu verzeichnen, darunter ein Paarmitglied. Verstorben sind: Herr Paul Schonhardt, Dogern D; Dr. Alfred Riggerbach, Riehen; Johanna Lienhard, Roggenburg; Josef Vogel, Basel; Albrecht und Adele Edenhofer-Raths. Die Anwesenden gedenken der Toten mit einer Schweigeminute.

Der Vorstand traf sich zu fünf Sitzungen und erledigte die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Folgende Personen haben im Berichtsjahr 2016/17 im Vorstand mitgearbeitet:

Prof. Jürg Stöcklin, Präsidium;
Prof. Thomas Boller, Vizepräsidium, Exkursionsorganisation;
Rita Rufener MSc, Finanzen;
Sylvia Martinez MSc, Aktuarin;
Dr. Annikäthi Heitz-Weniger, Kustodin;
Michael Ryf MSc, Exkursionsorganisation,
Dr. Heiner Lenzin, Bibliothek Stellvertretung;
Esther Schreier MSc, Sekretariat, BAUHINIA Redaktion, Webmasterin;
Thomas Brodtbeck, Bibliothekar;
Prof. Jean Nicolas Haas, 1. Beisitzer;
Martin Schläpfer MSc, 2. Beisitzer.

Die zuständigen Vorstandsmitglieder präsentieren ihre Ressortberichte.
Der Jahresbericht wird mit Beifall angenommen.

3. Finanzen, Jahresrechnung 2016, Bericht der Revisoren, Budget 2017

Rita Rufener präsentiert und erläutert die Rechnung 2016. Georg Ilgenfritz und Edith Barmettler haben die Revision durchgeführt. Georg Ilgenfritz liest den Revisorenbericht vor. Die Jahresrechnung wird von der Versammlung einstimmig angenommen. Die Arbeit der Kassierin wird verdankt und dem Vorstand wird Décharge erteilt. Das Budget 2017 wird von der Kassierin vorgestellt und von den Mitgliedern einstimmig akzeptiert.

Der Präsident dankt ganz herzlich im Namen des Vorstands dem Kanton Basel-Stadt, der Stiftung zur Förderung der Pflanzenkenntnis sowie ganz besonders den vielen Mitgliedern, welche die BBG mit Spenden bedacht haben, für ihre finanzielle Unterstützung.

4. Wahlen (RevisorInnen)

Es stehen keine Vorstandswahlen an. Folgende Personen stellen sich zur Wahl als RevisorInnen: 1. Revisorin: Edith Barmettler; 2. Revisor: Christoph Brombacher; Suppleant: Georg Ilgenfritz. Alle drei KandidatInnen werden einstimmig gewählt.

5. Festsetzung des Jahresbeitrages 2017

Der Präsident erläutert, dass die regulären Einnahmen der BBG (Mitgliederbeiträge) die Ausgaben des Vereins nicht decken. Die vielen Leistungen, welche allen Mitgliedern zugute kommen (Vorträge, Exkursionsprogramm, Bibliothek, Diathek, Herausgabe der Zeitschrift BAUHINIA, Digitalisierung und Betreuung des Gesellschaftsherbars, Webseite, Drucksachen und Postversände, u.a.) sind trotz mehrheitlich ehrenamtlicher Arbeit längerfristig nicht mehr finanzierbar. In den letzten Jahren musste der Vorstand regelmässig Reserven (Spenden, Legate/Vermächtnisse aus Erbschaften) dafür verwenden.

Der Präsident schlägt vor, die Mitgliederbeiträge folgendermassen zu erhöhen:

Einzelmitgliedschaft: CHF 70 (EUR 80)

Paare: CHF 100 (EUR 110)

AHV-Berechtigte: CHF 50 (EUR 60)

AHV-Paare: CHF 70 (EUR 80)

Jugendliche bis 25 Jahre in Ausbildung: CHF 30 (EUR 35)

Kollektivmitgliedschaft: CHF 140 (EUR 150)

Gönner/-innenbeitrag: CHF 100 (EUR 110)

Nach einer Diskussionrunde entscheidet die Versammlung, die Jahresbeiträge gemäss Vorschlag zu erhöhen (mit 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen). Die neuen Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien (Einzel oder Paarmitgliedschaft, AHV, Gönner, Kollektiv, etc.) sind auch einsehbar auf der BBG Webseite unter: http://botges.ch/gesellschaft/mitglied_werden

6. Orientierung über das Exkursionsprogramm 2017

Das von Thomas Boller und Michael Ryf erstellte Jahresexkursionsprogramm wird der Versammlung präsentiert. Es wurde bereits per Post versendet.

7. Varia

Es gibt keine Varia

Zum Abschluss der Jahresversammlung hält das BBG-Mitglied Helene Gisin einen Bildvortrag mit dem Titel: «Pflanzen und Vegetation der Südafrika-Exkursion der BBG vom Dezember 2015». Den Vortrag (200 Folien, 111 MB) kann man hier herunterladen: <http://botges.ch>

BBG Exkursionsprogramm 2018 *

Monat	Datum	Tag/e	Exkursionsort	Exkursionsthema	Exkursionsleitung
März	10.	Sa-Nachmittag**	Basel	Vom alten zum neuen Botanischen Garten (Eröffnungsexkursion mit Apéro)	Thomas Brodtbeck
April	4. – 6.	Mi – Fr	Mont Vuache	Frühlingsflora bei Genf	Adrian Möhl
April	18.	Mi-Nachmittag**	Münchenstein-Reinach	Der Birs entlang	Martin Schläpfer
<i>April</i>	<i>22.</i>	<i>Sonntag</i>	<i>St. Imier</i>	<i>«Wurzeln und Speicher»: Osterglocken am Mont Soleil</i>	<i>Vreni Wiemken, Thomas Boller</i>
April	28.	Sa-Nachmittag**	Kirchener Kopf	Flora der Regio: Frühlings-Aspekt	Heiner Lenzin
<i>Mai</i>	<i>6.</i>	<i>Sonntag</i>	<i>Osterfingen</i>	<i>«Licht und Schatten»: Diptam im Eichenmischwald</i>	<i>Vreni Wiemken, Thomas Boller</i>
Mai	16.	Mi-Nachmittag**	Hofstetter Köpfli	Wald- und Felsvegetation	Martin Schläpfer
<i>Mai</i>	<i>27.</i>	<i>Sonntag</i>	<i>Sion</i>	<i>«Fremd und heimisch»: Trockenvegetation am Mont d'Orge</i>	<i>Vreni Wiemken, Thomas Boller</i>
Juni	7. – 10.	Do – So	Nesslau	Bergfrühling im Obertoggenburg	Vreni Wiemken, Thomas Boller
Juni	15. – 17.	Fr – So	Binntal	Walliser Flora	Annekäthi Heitz
Juni	23.	Sa-Nachmittag**	Kirchener Kopf	Flora der Regio: Frühsommer-Aspekt	Heiner Lenzin
Juli	13. – 15.	Fr – So	Pontresina-Puschlav	Flora des Puschlav	Conradin Burga
August	4. – 5.	Sa – So	Kiental	Dies Botanicae: Kartierung der Flora im «Planquadrat 149» der Info-Flora	Adrian Möhl, Michael Ryf
August	25.	Sa-Nachmittag**	Kirchener Kopf	Flora der Regio: Spätsommer-Aspekt	Heiner Lenzin

fett gedruckt: mehrtägige Exkursionen

kursiv: Wiederholung von Exkursionen für Biologie-Studierende am Vortag

** Auf vielseitigen Wunsch planen wir 2018 sechs leichte Halbtagesexkursionen in der näheren Umgebung von Basel